



Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Amt für Kinder, Jugend und Familie	02.09.2021	2021/250

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	öffentlich	27.09.2021

Tagesordnungspunkt 7

SGB VIII-Reform; Sachstandsbericht

Historie und Sachverhalt

Seit 10. Juni 2021 ist das neue Sozialgesetzbuch (SGB) VIII in Kraft, welches auch unter dem Namen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in der (Fach-)Öffentlichkeit bekannt ist. Die Gesetzesänderung stellt das Ergebnis eines intensiven Dialogprozesses dar, der unter dem Motto Mitreden-Mitgestalten stand und bei dem in diversen interdisziplinären Arbeitsgruppen und in (online) Dialogforen Fachkräfte und Betroffene mit einbezogen wurden.

Die Gesetzesreform hatte folgende Zielsetzungen:

1. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen
2. Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes
3. Stärkung von Kindern und Jugendlichen in vollstationären Unterbringungsformen
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen und Eltern

Die wesentlichen gesetzlichen Änderungen bezogen auf die Zielsetzungen werden in der Sitzung dargestellt.

Einige Änderungen haben aus Sicht der Verwaltung weitreichende Folgen für die Arbeit und Organisation des Amtes für Kinder, Jugend und Familie und werden in den nächsten Jahren voraussichtlich auch zu einer Kostensteigerung innerhalb der Jugendhilfe führen. Diese wesentlichen Änderungen werden im Folgenden dargestellt:

- Die wesentlichste und weitreichendste Änderung wird die veränderte sachliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe sein. Zum 1. Januar 2028 wird die Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendliche – mit und ohne Behinderung – zuständig sein. Diese so genannte „Große Lösung“ wurde von Fachverbänden seit Jahren gefordert und der Gesetzgeber ist diesen Forderungen

gen somit gefolgt. Voraussetzung ist allerdings noch die Verkündigung eines entsprechenden Bundesgesetzes bis zum 1. Januar 2027. Für das Landratsamt bedeutet dies, dass spätestens 2028 die Hilfen für geistig und körperlich behinderte Kinder und Jugendliche, die bisher in der Zuständigkeit des Kreissozialamtes lagen, in die Zuständigkeit des Jugendamtes wechseln.

Da diese gesetzliche Änderung weitreichende Folgen hat und einer entsprechenden Planung und Umstellung bedarf, wurde die Reform in drei Stufen beschlossen. Ab sofort besteht für die Betroffenen ein neuer Beratungsanspruch, den der Soziale Dienst sicherstellen muss. Außerdem müssen alle Angebote und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für Kinder und Jugendliche ermöglichen und erleichtern. In der Zeit vom 1. Januar 2024 bis 1. Januar 2028 muss der öffentliche Träger der Jugendhilfe so genannte Verfahrenslotsen einstellen, die eine Doppelfunktion erfüllen sollen. Zum einen sollen die Verfahrenslotsen die betroffenen Kinder, Jugendliche und Eltern durch das Verfahren „lotsen“ und zum anderen soll der Verfahrenslotse bei der Zusammenführung der beiden Systeme beraten und unterstützen.

- Im Hinblick auf der Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes besteht für das Jugendamt eine Rückmeldepflicht an die Melder, ob das Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestätigt sieht. Außerdem sollen die Berufsgeheimnisträger ausdrücklich in geeigneter Weise durch das Jugendamt an der Gefährdungseinschätzung beteiligt werden. Durch diese beiden Vorschriften soll sich die Zusammenarbeit in den Kinderschutzfällen verbessern und die Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz ausgebaut werden.

Auch die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten soll mit dem Gesetz verbessert werden, indem diese Institutionen eine Meldepflicht an das Jugendamt haben, wenn in Strafverfahren kindeswohlgefährdende Aspekte in Erscheinung treten. Das Jugendamt wird verpflichtet in Kinderschutzfällen, die beim Familiengericht anhängig sind, die Hilfepläne vorzulegen.

- Mit der Gesetzesreform ist der Kinderschutz bei Pflegepersonen ebenfalls in den Fokus gerückt. So besteht nun für das Jugendamt die Verpflichtung mit allen Tagespflegepersonen eine § 8a-Vereinbarung („Kinderschutzvereinbarung“) zu schließen. Außerdem müssen in Vollzeitpflegeverhältnissen Schutzkonzepte für die Pflegekinder in Bezug auf die Pflegefamilien erstellt und angewendet werden sowie Beschwerdemöglichkeiten für die Pflegekinder geschaffen werden.
- Im Rahmen der Fallsteuerung muss bei vollstationären Unterbringungen der Fokus auf die Perspektivplanung gelegt werden und Herkunftsfamilien haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Rückführung ihrer Kinder. Diesem Unterstützungsbedarf kann in Form einer Beratung durch das Jugendamt aber auch durch zusätzliche Hilfen begegnet werden. Sollte eine Rückführung nicht möglich sein, muss die Beziehung der Herkunftsfamilie zu ihren Kindern von Seiten des Jugendamtes aber auch den Pflegefamilien und Einrichtungen gefördert werden.
- Die Care Leaver (Junge Volljährige) haben in den vergangenen Jahren vermehrt auf ihre besondere Situation aufmerksam gemacht. In der Regel haben diese jungen Erwachsenen kein tragfähiges familiäres Netz, da sie während der Minderjährigkeit vollstationär untergebracht waren. Mit Volljährigkeit ändern sich die Anspruchsvoraussetzung und der Gesetzgeber hat mit einer Änderung des § 41 SGB VIII – Hilfe für junge Volljährige – zum Ausdruck gebracht, dass diese Personen einen Unterstützungsanspruch haben. Außerdem wurde eine Rückkehroption ins Hilfesystem nach Beendigung einer Hilfe mit in das Gesetz aufgenommen. Die Nachbetreuung der jungen Volljährigen durch die Jugendämter wurde ebenfalls neu in das Gesetz aufgenommen.
- Die Kostenbeteiligung von jungen Menschen, die vollstationär untergebracht sind, hat sich ebenfalls geändert. Ab sofort müssen sie nur noch max. 25 % ihres Einkommens für die Unterbringung einsetzen. Außerdem werden Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika mit einer Vergütung von 150 EUR pro Monat nicht berücksichtigt. Bei jungen Volljährigen, die vollstationär untergebracht sind, wird darauf verzichtet, das Vermögen zur Kostenheranziehung einzufordern.

- Die Betreuung und Versorgung eines Kindes in Notsituationen wurde ebenfalls reformiert, indem sich zum einen die Tatbestandsvoraussetzungen geändert haben und zum anderen die unmittelbare Inanspruchnahme zugelassen wird. Zukünftig haben Erziehungsberatungsstellen die Möglichkeit diese Hilfeform zu vermitteln, sofern eine Vereinbarung mit dem Jugendamt besteht.
- Das neue SGB VIII fordert von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung, wobei hierfür ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen ist. Aus Sicht der Verwaltung wurde der Grundstein hierfür mit der Einführung des Qualitätshandbuches in Verbindung mit der Personalbemessung durch die Firma IN/S/O bereits gelegt. Das Handbuch muss in Zukunft regelmäßig fortgeschrieben werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die dargestellten Änderungen werden aus Sicht der Verwaltung einen personellen Mehrbedarf aufgrund der Erweiterung der Aufgaben und langfristig eine Veränderung in der Organisationsstruktur sowie eine Kostensteigerung aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben nach sich ziehen. Es ist geplant, das Qualitätshandbuch des Amtes für Kinder, Jugend und Familie mit der Firma IN/S/O entsprechend fortzuschreiben und die in § 79 Abs. 3 SGB VIII festgelegte Personalbemessung durchzuführen.

Anlagen

--